jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/4/24 2004/05/0285

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2007

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
L82259 Garagen Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
BauO Wr §67 Abs1;
BauRallg;
GaragenG Wr 1957 §3;

Rechtssatz

Ein Vorhaben nach § 3 Wr GaragenG ist wie ein Bauvorhaben nach den Anordnungen der Bauordnung dahin zu prüfen, ob es den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, entspricht (Hinweis E vom 4. September 2001, Zl. 2000/05/0070).

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004050285.X03

Im RIS seit

30.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at